

Satzung des Imkervereins Groß-Potsdam e.V.

§ 1 Name, Sitz und Gebiet

Der Imkerverein Groß- Potsdam e.V. ist eine gemeinnützige Vereinigung mit dem Sitz/in der Stad~ Potsdam und erstreckt sich auf das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam mit den angrenzenden Gemeinden. Das Einzugsgebiet der Mitglieder erstreckt sich einschließlich im Norden bis zur Gemeinde Seeburg, im Süden bis zur Gemeinde Caputh, im Osten bis zur Gemeinde Bergholz-Rehbrücke und im Westen bis zur Gemeinde Töplitz. Der Imkerverein ist der Rechtsnachfolger der Sparte Imker Potsdam. Er ist dem Landesimkerverband Brandenburg angeschlossen und gehört zum Kreisverband Potsdam.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein bezweckt die Förderung und Verbreitung der Bienenhaltung, die Beratung seiner Mitglieder in fachlichen Fragen der Bienenzucht, die Förderung der Zuchtmaßnahmen und des Wanderwesens, Verbesserung der Bienenweide, Bekämpfung der Bienenkrankheiten, Zusammenarbeit mit dem Imkerverband Berlin e.V. und den einschlägigen Behörden. Der Imkerverein Groß-Potsdam ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. So ist sein Wirken nicht auf Erwerbstätigkeit gerichtet, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele wie Landschaftspflege und Naturschutz.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Über die Mitgliederaufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der schriftlich bis zum 15. November zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden muss, durch Ausschluss oder Tod. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Satzungen verstößt, die Beiträge nicht bezahlt, Verpflichtungen der Vereinsmitglieder vernachlässigt, eine Handlung begeht, die den Verein oder ein Mitglied desselben schädigt, oder sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach deren Ermessen. Ausgeschlossene Mitglieder haben den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Hilfe des Vereins im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied hat das Recht auf Mitbenutzung der gemeinsamen Einrichtungen und auf Teilnahme an Förderungsmaßnahmen. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Bienenschutzvorschriften zu beachten und die Arbeit des Vereins durch Besuch der Versammlungen sowie durch tatkräftige Mitarbeit bei Veranstaltungen, z.B. Ausstellungen, zu fördern. Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und sonstige Leistungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jede Verlegung des Bienenstandes ist dem Vereinsvorstand mitzuteilen und alle Nachweise und Angaben die Bienenhaltung betreffend zu erteilen.

§ 5 Vorstand

Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Stellvertreter soll von seiner Befugnis aber nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden Gebrauch machen. Diese Beschränkung gilt nur intern. Sie bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Es können Beiräte gewählt werden, die die Geschäfte eines Schriftführers, Kassenverwalters, Obmannes für Zucht, für Wanderung u. ä. übernehmen. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Beiräte werden auf der Jahreshauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss für 3 Jahre gewählt. Für die Wahl wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter bestimmt. Alle Ämter sind ehrenamtlich. Der Ersatz für Auslagen kann aus der Vereinskasse gewährt werden. Dem Vorstand im Sinne des Gesetzes sind die Ansprüche gegen die Vereinsmitglieder auf Zahlung der Mitgliedsbeiträge abgetreten.

§ 6 Mitgliederversammlungen und Beschlüsse

Mitgliederversammlungen finden nach Möglichkeit in jedem Monat statt. Zu den Versammlungen sind die Mitglieder rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen, sofern nicht ein für allemal bestimmte Versammlungstermine durch Mitgliederbeschluss festgelegt sind. Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften aufzusetzen und spätestens in der nächsten Versammlung zu verlesen.

§ 7 Kassenführung und -prüfung

Der Kassenverwalter ist für die Führung der Kassengeschäfte verantwortlich. Sämtliche Belege über Ausgaben sind vom Vorsitzenden zu zeichnen. Das sonstige Vermögen des Vereins (Inventar) ist in einem Verzeichnis nachzuweisen. Die Führung des Verzeichnisses wird einem Mitglied des Vorstandes übertragen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder erforderlich.